

Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schüler und Lehrer

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **24/1938 (1938)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-38737>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zwei und drei nicht über das Gesetz hinaus, sondern regelt bloß im Detail den Spezialfall der Pensionierung.'

Da die Invalidität bei Tbc. durch eidg. Gesetz eine besondere Regelung erfährt, läge es für die Kantone, welche die Lehrerpensionen kennen, nahe, diese Fälle von der allgemeinen Regelung auszunehmen, was in der letzten Auswirkung der Tendenz des Gesetzes zuwiderlaufen würde. Daß die vorgesehene Kürzungsmaßnahme die bis heute rückständigen Kantone von jedem Versuch einer großzügigeren Lösung durch Verbesserung der Pensionsgesetzgebung abschrecken würde, ist unschwer einzusehen.

Im allgemeinen werden es jüngere Lehrpersonen sein, die von Tbc. befallen werden; diese besitzen zumeist auch nicht eigenes Vermögen. Zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit werden sie in allen Fällen kostspielige Kuren nötig haben, so daß die Voraussetzungen von Art. 6, Abs. 3, Tbc. Gesetz für die Unterstützung fast in allen Fällen vorhanden sein werden. Dieser Unterstützung wird umsoweniger der Charakter einer Armenfürsorge zukommen, je mehr sie die Form eines gesetzlichen Pensionsanspruches hat.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen sind der Erziehungsdirektoren-Konferenz folgende Anträge zu stellen:

1. Die Erziehungsdirektoren-Konferenz nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Eingabe des Bureaus der Erziehungsdirektoren-Konferenz an das eidgen. Departement des Innern. Sie stellt fest, daß die vorgesehene Kürzung der eidgen. Subventionen an die kantonalen Unterstützungen den Vollzug äußerst wichtiger Bestimmungen des Tbc. Gesetzes in Frage stellen könnte und daß sie auf dem Gebiete der Fürsorge für die an Tbc. erkrankten Lehrer einen bedauerlichen Rückschritt bedeuten würde.

2. Die strikte Handhabung von Art. 6 des Tbc. Gesetzes ist von besonderer Wichtigkeit. Voraussetzung hierfür sind ausreichende Fürsorgemaßnahmen für Lehrpersonen, die an Tbc. erkranken. Das eidg. Departement des Innern ist zu ersuchen, für die richtige Interpretation des Tbc. Gesetzes bestimmte Normen aufzustellen."

Diese Anträge sind diskussionslos angenommen worden. Die Frage befindet sich noch in der Schwebe.

19. Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schüler und Lehrer.

Die Konferenz hat sich in den Jahren 1920 bis 1923 mit diesem wichtigen Traktandum befaßt. Der Präsident der Kommission, *Erziehungsdirektor Hauser-Baselstadt*, der für seinen Kanton ein Beispiel der vorteilhaften Lösung dieser Frage auf kantonalem Boden zeigen konnte, berichtete an den verschiedenen Sitzungen

schriftlich und mündlich. Nach vielfachen Unterhandlungen mit verschiedenen Versicherungsgesellschaften konnte der Kanton Baselstadt eine Schülerunfall- und Lehrerhaftpflichtversicherung abschließen. Regierungsrat Hauser äußerte folgende Gedanken zum Problem: „Beim Studium der Versicherungsfrage hat sich herausgestellt und auch die Verhandlungen mit den Versicherungsgesellschaften haben dies gezeigt, daß es zum Abschluß einer vorteilhaften Versicherung nicht nötig ist, daß gewaltige Schülerzahlen einbezogen werden. Bei dieser Sachlage erübrigte es sich, eine Verständigung mit andern Kantonen anzustreben. Es scheint mir, daß in den Nachbarkantonen die Versicherungsfrage noch nicht so weit gediehen ist, daß ein Zusammengehen hätte in Frage kommen können. Das war deshalb nicht mehr nötig, weil die vereinbarten Versicherungsbedingungen zurzeit das äußerst Erreichbare darstellen. Das gilt auch für die Prämien, die auf ein Minimum herabgedrückt werden konnten. Wenn auch zwischen einem Stadt- und einem Landkanton gewisse Unterschiede bestehen, die auf die Versicherungsfrage Einfluß haben können, so dürften diese bei der Prämienfestsetzung nicht allzusehr in Erscheinung treten. Es scheint mir darum das Beste zu sein, wenn diejenigen Kantone, die eine Versicherung haben wollen, sich direkt mit einer Gesellschaft in Verbindung setzen. Die Selbstversicherung, die verschiedene Vorteile voraus hat, kann heute deshalb nicht in Betracht kommen, weil die Beschaffung des Betriebskapitals die größten Schwierigkeiten machen würde.“

Die Konferenz stimmte den Anträgen der Kommission zu, wonach die Schaffung einer kantonalen Schülerunfallversicherungsstelle mit Selbstversicherung der Schüler bei Obligatorium des Beitritts zu empfehlen sei, da der Rechnungsüberschuß den Versicherten zugute kommt. Auf der andern Seite kann auch ein Abschluß mit Gesellschaften, die gute Konditionen machen, empfohlen werden. Für die Lehrerhaftpflichtversicherung wird Staatsunterstützung empfohlen und in erster Linie die Selbstversicherung der Lehrer unter einander auf kantonalem Boden. Eine andere als eine konsultative Stellung konnte die Konferenz in diesem Stadium der Frage nicht einnehmen.

20. Fürsorge für die geistig und körperlich gebrechliche und schwererziehbare Jugend.

Wiederholt stand dieses Traktandum im Kreise der Erziehungsdirektoren-Konferenz zur Diskussion. Das Interesse für dieses Problem hatte sich in den letzten Jahrzehnten in den pädagogischen Fachkreisen vertieft. So im Jahre 1920 und 1923, als der Verband Heilpädagogisches Seminar (Präsident Karl Jauch-